

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bestimmungen, deren Inhalt bei Auftragserteilung und im besonderen mit der Annahme unserer Offerten, Auftragsbestätigungen, Fakturen als anerkannt gilt. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

1. Angebote und Preise

Alle Preise sind unverbindlich und werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Die Preise werden auf Grund der am Tag der Offertstellung vorliegenden Projektunterlagen kalkuliert. Wir behalten uns vor, die Preise bei wesentlichen Änderungen in Art und Umfang des Projektes entsprechend anzupassen. Die Preise verstehen sich exkl. MWST, Verpackung und Versand. Verpackungs- und Versandart richten sich nach den Erfordernissen von Sicherheit gegen Transportschäden, resp. Terminvereinbarung. Bei unveränderten Projektunterlagen besitzt das Angebot eine Gültigkeit von 90 Tagen.

2. Termine

Voraussichtliche Liefertermine werden aufgrund der bei Offertstellung vorliegenden Projektunterlagen in der Regel in Form von Arbeitstagen ab Erhalt der definitiven, einwandfreien und von unseren Anlagen verwendbaren Projektunterlagen bis zum Tag des Versandes oder, für den Fall eines vorraussehbaren hohen Transportschadenrisikos, der Abholbereitschaft der Ware angegeben. Erfährt das Projekt auf Kundenwunsch eine wesentliche Änderung werden die Termine durch uns neu festgelegt.

3. Bestellung, Annullierung

Als verbindliche Bestellungen gelten offizielle schriftliche Dokumente mit oder ohne Bestellnummer des Käufers, eindeutig interpretierbare elektronische (zB E-mail) oder telefonsiche Anweisungen. Wir überprüfen nicht, ob die die Bestellung auslösende Person gemäss den internen Regelungen beim Käufer die Berechtigung dazu besitzt.

Wird eine Bestellung rückgängig gemacht, so trägt der Käufer die bis zu diesem Zeitpunkt bei uns angefallenen Kosten. Die teilgefertigte Ware wird, falls machbar, auf seinen Wunsch ausgeliefert.

4. Projektunterlagen, Daten

Der Käufer übermittelt die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen im durch uns festgelegten Format. Das massgebliche Standardformat für 3D Daten ist *.stl. Andere Formate können von uns angefordert werden, wenn die Qualität der Daten unserer Ansicht nach ungenügend ist. Sind andere Formate nicht verfügbar und besteht der Käufer auf der Verwendung der qualitativ ungenügenden Daten, so trägt der Käufer das Risiko entsprechender Qualitätseinbussen bei der Ware. Die Umwandlung anderer Formate in das Standardformat ist nur dann kostenlos, wenn diese absolut fehlerfrei durch unsere Software vorgenommen werden kann. Erhaltene elektronische 3D Daten werden ausschliesslich auf deren mathematische, nicht aber auf deren konstruktive Richtigkeit und deren Uebereinstimmung mit allfällig beigefügten 2D Zeichnungen überprüft. Enthalten die Daten offensichtliche Mängel, deren Behebung vor der Verwendung durch unsere Produktionsanlagen unumgänglich ist und besteht der Käufer auf einem Versuch der Datenkorrektur durch uns, so übernimmt der Käufer den bei uns angefallenen Aufwand sowohl im Falle eines Erfolges (korrigiert Daten können verwendet werden) wie eines Misserfolges (Daten können nicht genügend bereinigt werden). Für die konstruktive Richtigkeit der durch uns modifizierten Daten übernehmen wir keine Garantie. Wir haften nur im Fall, wo die 3D Daten auf der Basis vollständig vemasster 2D Zeichnungen vollumfänglich durch uns erstellt worden sind.

3. Lieferung

Der Versand erfolgt unfrei auf Gefahr des Bestellers. Falls vom Besteller nicht ausdrücklich festgelegt, wird die Versandart von uns frei gewählt. Durch den Versand oder höhere Gewalt (zB Streik, Betriebsstörungen, Verkehrshindernisse, Energie- und Rohstoffmangel, Lieferverzögerungen oder Ausfälle von Dritten) verspätete Lieferungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, Annahmeverweigerungen oder Rechnungskürzungen.

4. Qualität und Technologie.

Allgemeines: Auch bei grösster Sorgfalt können bei den von uns eingesetzten Herstellverfahren Abweichungen und Schwankungen hinsichtlich Masshaltigkeit, Materialeigenschaften, Porosität, Oberflächengüte, Transparenz, Farbechtheit, etc. auftreten, die deshalb vorbehalten werden müssen. Das Qualitätsniveau der gelieferten Ware orientiert sich an dem Stand der Technik, resp. dem mit den vorliegenden Verfahren und Materialien innerhalb den Terminvorgaben technisch Machbaren. Das Nichterreichen spezieller Anforderungen, die uns erst nach Projektstart oder spätestens nach Projektende bekannt gegeben werden, oder hinsichtlich derer unsererseits ein Vorbehalt betreffend technologischer und/oder zeitlicher Machbarkeit angebracht worden ist, berechtigt den Käufer nicht zu Mängelrügen (vgl. 4) Wir verpflichten uns für die korrekte Einstellung und Kalibration der verwendeten Anlagen und die entsprechende Schulung der Mitarbeiter.

Materialeigenschaften: Bei Modellen, die direkt in schichtgebenden Verfahren hergestellt worden sind, können die Materialeigenschaften nicht nur erheblich von den in Standard – Prüfverfahren ermittelten Kenndaten des Herstellers abweichen, sondern eine deutliche anisotrope Ausprägung haben, indem sie sich parallel und senkrecht zu der Stapelrichtung unterscheiden. Generell haben die meisten von uns eingesetzten Materialien eine geringere mechanische Festigkeit und Formstabilität als Produktionsmaterialien und neigen, insbesondere bei Einwirkung von UV Strahlung, hoher Feuchtigkeit und/oder Temperatur oder Dauerlast zu Vergilbung, Versprödung, Quellung oder Ermüdungsverzug.

Masshaltigkeit: Zwingend einzuhaltende Toleranzen oder zu erstellende Messprotokolle müssen vor Projektstart festgelegt werden, wobei der Sollwert mittig angelegt sein muss.

Toleranzvorgaben auf beigefügten 2D Zeichnungen für Produktionsverfahren auf wie zB Kunststoffspritzguss oder Metalldruckguss sind nicht relevant.

Oberflächengüte: Der für unsere Verfahren charakteristische schichtweise Aufbau führt dazu, dass ohne zusätzlich Nacharbeit die Stufung in unterschiedlichem Ausmass sichtbar ist. Ohne spezielle Vereinbarung werden, sofern technisch und zeitlich machbar, Sichtflächen bei Verfahren, die auf einer chemischen Vernetzung der Schichten beruhen (zB Stereolithographie), so bearbeitet, dass keine Stufen mehr sichtbar sind; nicht aber bei Verfahren, denen ein physikalischer Prozess zugrunde liegt (zB FDM, Lasersintern).

5. Gewährleistung, Mängelrügen

Wir übernehmen für die Güte unserer Ware nur insofern Gewähr, als wir für innerhalb der vertraglich festgelegten Frist auftretende Herstellungs- oder Materialfehler durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl aufkommen. Weitergehende Ansprüche des Käufers irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

Mängelrügen sind sofort nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen anzubringen.

Mängelrügen sind dann ausgeschlossen, wenn:

- der Käufer vor Projektstart auf unvermeidlich oder wahrscheinlich auftretende Mängel hingewiesen worden ist;
- die Mängel auf qualitativ ungenügende oder fehlerhafte Projektunterlagen oder Daten zurückzuführen sind;
- die Mängel erst aufgrund einer uns bei Auftragserteilung nicht bekannten Anforderung entstanden sind (zB Einfluss von Witterung, hoher Temperatur oder hohem Druck, Kontakt mit Chemikalien u.dgl., Toleranzen und Messprotokoll)
- die Mängel auf unsachgemässe Handhabung, Verpackung, Lagerung oder Veränderung der Ware durch den Käufer zurückzuführen sind. Letzteres betrifft insbesondere als Urmodelle vorgesehene Ware, die uns zur Weiterverarbeitung wieder übergeben wird;
- Bemusterungen in gleicher Qualität ohne Mängelrüge freigegeben worden waren;
- Lieferungen aus früheren Bestellungen der gleichen Bauteile in gleicher Ausführungsform unbeanstandet geblieben waren.

6. Nutzen und Gefahr

Mit dem Versand der Ware gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über. Bei Frankolieferungen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Besteller. Bei Gutschriften für zurückgegebene und bereits fakturierte Ware wird das Porto nicht gutgeschrieben, sofern es sich nicht um einen Fehler unserer Firma handelt. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportanstalt zwecks Tatbestandesaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden.

7. Zahlungen

Die Fakturen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Nach Ablauf der 30 Tage ist unsere Firma berechtigt, den Kunden durch Ansetzen einer Zahlungsfrist in Verzug zu setzen und ab Fristablauf Verzugszins und Spesen zu berechnen. Art. 107 OR bleibt vorbehalten. Das von uns gelieferte Material bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum, auch wenn im Kaufvertrag kein spezieller Eigentumsvorbehalt stipuliert worden ist.

8. Garantie

Infolge der vielseitigen und durch uns nicht kontrollierbaren Anwendungsmöglichkeiten können wir keine Garantie für die Lebensdauer unserer Produkte abgeben. Für Personen- und Sachschäden, die auf Fehler oder Mängel unserer Erzeugnisse oder die direkt oder indirekt auf die Verwendung unserer Ware zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Verantwortung.

9. Eigentums-, Urheberrecht-, Patent-Recht

Der Käufer erklärt, alle erforderlichen Rechte (Eigentums-, Urheberrecht, Patentrecht etc.) an den für ihn zu bearbeitenden Geräten, Teilen oder Daten zu besitzen, trägt deshalb allein die Verantwortung für etwaige Rechtsverletzungen und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Gegenständen frei.

10. Geheimhaltung

Käufer und Verkäufer verpflichten sich auch ohne entsprechende schriftlich Vereinbarung zur absolut vertraulichen Behandlung aller Projektunterlagen sowie von nicht öffentlich zugänglichen Kenntnissen über spezielle Materialien, Verfahren, Lieferanten und Mitbewerber.

11. Sicherheits-, Schutzbestimmungen

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Schutzvorschriften sowie die entsprechende Instruktion des Personals ist ausschliesslich Sache des Käufers.

12. Verbindlicher Originaltext

Wir verpflichten uns ausschliesslich auf den deutschen Originaltext dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die französische und englische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Kunden ist FREIBURG (Schweiz) Der Lieferant hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.